

Kurze Geschichte des Naumburger Stadtwaldes

Volker Knöppel

Naumburg. Im Landkreis Wolfhagen gehören Waldflächen zu den prägenden Vegetationsformen unserer Landschaftsbildes. Waldbesitz war und ist ein entscheidender Wirtschaftsfaktor. In Naumburg, wo mehr als 40 % der Gemarkungsfläche mit Wald bedeckt sind, gehört der Stadtwald seit Jahrhunderten zu den Vermögensstücken der Stadt. Aus alter Zeit haben die Stadtbürger daran besondere Nutzungsrechte auf den Bezug von Bauholz – die sog. Baugebrechen – und von Brennholz, allgemein als „Bürgerholzrecht“ bezeichnet.

Im Jahr 1266 erwarb der Mainzer Erzbischof von den Naumburger Grafen die Stadt und Burg Naumburg sowie die Weidelsburg mit allem Zubehör. Der Wald wurde, ohne daß es ausführlichere Regelungen dazu gab, gemeinsam vom Landesherrn und den Bürgern der Stadt genutzt. Entsprechende Anordnungen des mainzischen Landesherrn zur Waldhege aus den Jahren 1358 und 1439 zeigen, daß man einen geordneten Holzeinschlag in der Art vornahm, daß jährlich ein neuer Waldort bestimmt wurde, aus dem man das nötige Holz bezog, während der Holzeinschlag im übrigen Wald unter Strafe stand. Eine im Jahr 1400 vom Naumburger Amtmann Friedrich von Hertingshausen zusammen mit Bürgermeister und Rat der Stadt Naumburg erlassene „Holzordnung“ regelte Umfang und Verfahren zum Bezug des nötigen Bau-, Brenn- und Werkholzes. Gleichzeitig wurden Vorkehrungen zum Schutz des Waldes getroffen, indem man versuchte, der Waldverwüstung durch einen ungeordneten Holzeinschlag entgegenzutreten.

Der Wald war Wirtschaftsraum der Stadt. Er diente den Bürgern als Energie- und Rohstofflieferant. Außerdem diente er zur Mast und Waldweide, wenn etwa die Kuh- und Schweinehirten im Herbst das Vieh zur Eichel- und Bucheckernmast in den Wald trieben. Eine Stadt war im Mittelalter vom Wald ebenso abhängig wie die heutige Wirtschaft vom Erdöl.

Der Aschaffener Rezeß von 1593

Im Jahr 1588 hatte das Erzbistum das zuvor verpfändete Naumburger Amt von der Grafschaft Waldeck wieder eingelöst und u.a. streitige Rechtsverhältnisse am Wald festgestellt und neu

geregelt. In einem Vergleich einigten sich der Erzbischof von Mainz sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Naumburg in einem Vertrag vom 5.11.1593 darauf, daß künftig der Erlös aus dem Holzverkauf zu 2/3 an den Landesherrn und zu 1/3 an die Stadt fallen solle. Daraus entstand für den Naumburger Wald die Bezeichnung als „Zwei-Drittel-Gebrauchswald“. Mit dieser Kompromislösung wurden für beide Seiten klare Verwaltungsverhältnisse am Wald geschaffen. Der städtische Haushalt verfügte nunmehr über eine ständige und sichere Einnahmequelle und der Vertrag schaffte Rechts- und Einnahmesicherheit für die nächsten 300 Jahre.

Die Waldteilung von 1876

Nach dem Übergang Kurhessens an Preußen wurde die sog. „Gemeinheitsteilungsordnung“ eingeführt, um althergebrachte Nutzungsrechte der Gemeindeeinwohner an fremdem Grund und Boden durch Geld- oder Grundstücksentschädigung abzulösen. Eine Kommission erarbeitete daraufhin einen Teilungsplan. Von dem bisher gemeinschaftlich genutzten Wald entfiel künftig ein Anteil von 959.709 Mark auf die Stadt und von 1.499.279 Mark auf den Fiskus. Da die Stadt Naumburg mit dem rechnerischen Ergebnis der Waldteilung in einigen Detailfragen nicht einverstanden war, führte sie hiergegen Klage durch zwei Instanzen und erhielt schließlich 1887 in Berlin Recht. Die Bürgermeisterchronik berichtet darüber nicht ohne Stolz: „Der Wert unseres Waldes ist in der Abschätzung auf rund eine Million Mark veranschlagt, ein schönes Eigentum! Möge es unseren Nachkommen erhalten bleiben!“ Seitdem gibt es Stadtwald und Staatsforst in der Naumburger Gemarkung.

Das Hessische Rechtsbereinigungsgesetz von 1962

Seit alters her hatten 275 Haushalte das Recht auf Bezug von 12 Festmetern Brennholz. Voraussetzung für den Bezug war, daß der Antragsteller Naumburger Bürger war und eines der 275 Holzlose frei war. Geregelt ist dies im Ortsstatut von 1836/1891. Durch Landesgesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger vom 19.10.1962 wurde geregelt, daß künftig eine Neuaufnahme von Bürgern in den Kreis der Nutzungsberechtigten nicht mehr möglich sei. Lediglich die bereits ausgeübten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte am Gemeindevermögen bleiben auf Lebenszeit der Berechtigten bestehen. Eine gegen das Gesetz erhobene Verfassungsbeschwerde hat der Hessische Staatsgerichtshof durch Urteil vom 21.9.1966 abgewiesen. Das Naumburger Bürgerholzrecht läuft also allmählich aus, sodaß in wenigen Jahrzehnten der Stadtwald lastenfrei sein wird.